

23. Mai 1900 und vom Obersten Gerichtshofe in Wien mit Entscheidung vom 3. Juli 1900 bestätigt.

Infolge dieser Judicatur wird daher die im Heft I, Linzer Quartalschrift 1902, pag. 119 angeführte Ehesache des F. Gr. und A. Gr. am 24. Februar 188. in H. getraut nach altkatholischem Ritus nochmals dem Wiener Landesgerichte unterbreitet.

Die Ehen der Altkatholiken sind also in Österreich gesetzlich trennbar. Damit hat sich die sogenannte altkatholische Kirche ganz auf den Standpunkt der Protestanten gestellt. Mithin gilt auch für sie das impedimentum catholicismi. Wenn auch die Ehe des F. Gr. und der A. Gr. staatlich dem Bande nach getrennt wird, so kann F. Gr. doch die Katholikin, mit der er im Concubinate lebt und drei Kinder hat, in der katholischen Kirche nicht heiraten. Denn er kann zu Lebzeiten der ersten getrennten Ehegattin nur eine Altkatholikin heiraten. Es muss also die Concubine zum altkatholischen oder protestantischen oder griechisch-orientalischen Bekenntnis absfallen. Es folgt die Trennung wegen Ehebruch, so steht seiner Trauung mit seiner Concubine auch dieses Ehehindernis entgegen. (§ 67 a. b. G.)

Eine Trauung in der katholischen Kirche wäre nur möglich:
1. wenn die nach altkatholischem Ritus eingegangene Ehe vom competenten geistlichen Ehegerichte als clandestin erklärt wird, 2. wenn vom staatlichen Ehehindernisse a) des Ehebruches, b) catholicismi eine Dispens ertheilt würde.

Mit Rücksicht auf den drohenden Absall der Concubine und ihrer drei Kinder vom katholischen Glauben müsste wohl das Neuerste gewagt und um diese Dispensen angesucht werden.

Fällt die Concubine zum altkatholischen Glauben ab, und geht die zweite Trauung auch in einem akatholischen Bethause vor sich, und kommt sie nach der Trauung im akatholischen Bethause reumüthig zum katholischen Seelsorger, so ist eine katholische Trauung möglich, wenn das competente geistliche katholische Ehegericht die erste Ehe proper clandestinitatem für ungültig erklärt. Treten beide zur katholischen Kirche über, so ist eine feierliche Trauung möglich. Tritt nur ein Theil über, so ist eine gemischte Ehe vorhanden, die, nachdem alle cautiones geleistet sind, nach der milderer Praxis auch feierlich geschlossen werden kann. Werden die cautiones nicht geleistet, so ist nur passive Assistenz, eventuell sanatio in radice möglich.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Weiss-Stipendien.** Von Otto Lint. Gr. 8°. (XV und 339 S
Regensburg, 1901, Verlagsanstalt. M. 3.60 = K 4.32.

Im ersten Theile des vorliegenden, auf Veranlassung Heiners geschriebenen Buches wird versucht, die geschichtliche Entwicklung des Institutes der Mess-Stipendien darzustellen (1—194), während im zweiten Theile die kirchlichen Bestimmungen über die Mess-Application, über die Annahme und Persolvierung der Stiftungsmessen und Manualia, über die Bination u. a. zusammengestellt werden. Der zweite Theil wird Vielen eine willkommene Hilfe zur Lösung mancher in Mess-Stipendien-Fragen auftauchenden Zweifel bieten. Die reiche Fülle der kirchlichen Entscheidungen bekundet zugleich die ängstliche Sorgfalt, mit welcher die Kirche bemüht war und bemüht ist, jede Habfsucht und jeden schnöden Handel aus dem Heiligtum fernzuhalten und zu beseitigen. Der erste historische Theil muss leider nach Anlage und Durchführung als mangelhaft bezeichnet werden. Der Verfasser beherrscht seinen Stoff nicht völlig und vermochte darum seine Absicht, ein klares Bild der geschichtlichen Entwicklung des Mess-Stipendienwesens nicht in erwünschter Weise zu verwirklichen. Er produziert aus Berlendis Werke *De oblationibus ad altare communibus et peculiaribus etc.*, welches 1743 in lateinischer Ueberzeugung in Benedig erschien, und aus anderen Autoren ein reiches, in gutem Glauben übernommenes Quellennmaterial; es fehlt aber an der wissenschaftlichen Sichtung und Verarbeitung desselben. Eine solche Sichtung würde Vieles als belanglos und minderwertig ausgeschieden haben. Statt der langen Ausführungen über den Unterhalt des jüdischen und christlichen Priestertums, über die alte Liturgie u. a. würde eine prägnante Zusammenfassung der Ergebnisse der hierin sehr reichen Literatur auf wenigen Seiten genügt haben. Umso sorgfältiger und eingehender hätte dann das eigentliche Thema behandelt werden können. Dabei reicht es aber nicht aus, Quellencitate zu häufen; es ist unbedingt nothwendig, dieselben auf ihren Wert und ihre Bedeutung zu prüfen. Der Verfasser hätte dann Missverständnisse vermieden, wie sie ihm z. B. S. 59 mit dem Citat aus der Gemma animae, S. 93 mit der Epistola Leonis I. ad Dioscorum, S. 136 oben und S. 137 mit dem Citat aus Eck u. a. begegnet sind. Es geht auch nicht an, Citate aus den verschiedensten Jahrhunderten zusammenzuwerfen, wie an vielen Stellen geschieht.

In der Entwicklung des Stipendien-Wesens erscheint dem Verfasser das Jahr 1000 als bedeutungsvoll (S. 103). Er folgt nämlich der Legende, dass man um das Jahr 1000 das Ende der Welt erwartete und darum gegen Hingabe der vergänglichen Dinge die Seele retten wollte. Diese Legende ist wiederholt schon und noch jüngst von Beissel in den „Stimmen aus Maria Laach“ (Bd. XLVIII, 469—484) als eine unbegründete fable convenus erwiesen worden. Es ist auch nicht richtig, dass das Jahr 1000 einen Wendepunkt in der Entwicklung des Stipendien-Wesens oder in der Häufung der Celebration bedeutet. Denn die Zahl der Messen und der Mess-Stiftungen mehrt sich um diese Zeit durchaus nicht in auffälliger Weise. Im Gegentheil zeigt sich eher das Streben, die mehrmalige Celebration einzuschränken, wie schon aus dem Decret der Synode von Seligenstadt hervorgeht. Der Satz des Verfassers: „Die Vermehrung der Messfrequenz ist der Beweis des existierenden Stipendiums als des

treibenden Motivs“ (S. 106) ist in dem Sinne, als hätte das Stipendium die Häufung der Celebration der einzelnen Priester überhaupt veranlaßt, unrichtig. Denn bei der mehrmaligen Celebration der Messe durch einen Priester kommen noch ganz andere Momente in Betracht; sie wurde sogar kirchlicherseits aus Gründen auferlegt, die nichts mit schnödem Geldgewinn zu thun haben. Historische Untersuchungen erfordern große Vorsicht. Diese lässt der Verfasser wiederholt vermissen. Er neigt zu Verallgemeinerungen und zu rhetorischen Uebertreibungen. Man höre (S. 94): „Wie ein reißender Bergstrom die fesselnden Dämme zersprengt und gewaltthätig seine eigenen Wege sucht, so erzwang sich die Privatmesse rücksichtslos freie Bahn. Bald wurde auch an gewöhnlichen Tagen doppelter Gottesdienst üblich und schon unter Papst Deusdedit obligat, gleichgiltig, ob Nothstand vorhanden war oder nicht. Eine Schranke nach der anderen fiel“. Das klingt, als ob ein fürchterliches Unheil über die Welt unter Mithilfe des Papstes Deusdedit (615—618) gekommen sei. Obendrein ist es mehr als zweifelhaft, ob der dunkle Satz des Liber pontificalis: „Hic (Deusdedit) constituit secundam missam in clero“ C. LXX ed. Uchesne I, 319) von der Vision der Messe zu verstehen sei. Ernstlicher Einspruch muß gegen die Schilderung des sittlichen Zustandes der Christenheit im 11. Jahrhundert erhoben werden (S. 104). Nachdem die angebliche Furcht, vor dem Weltende nämlich, überwunden war, verstummen nach Link die Klagegesänge und die Bußgeißeln wurden weggeworfen. „Wie aus einer drückenden Fessel befreit und einer furchtbaren Gefahr glücklich entronnen, stürzten sich die Volksmassen auf Vergnügungen und Lustbarkeiten, um sich für die langen Entbehrungen zu entschädigen und in leidenschaftlichem Uebermaß gleichsam das Versäumte nachzuholen. In dieser sinnlosen Befriedigung der ausgehungerten Lüste sank das Volk so tief, daß die Entartung wohl in keinem Jahrhunderte vorher und nachher so verwildert war. In diesen schweren Verirrungen hatte das allem sittlichen Ernstle so schnell entwöhnte Volk keine Kraft und Energie mehr, durch eigene Bußübungen das böse Gewissen zu beschwichtigen und den Frevel zu sühnen. Da war die Vermittlung des wohlseelen Wandelpriesters wieder sehr willkommen“. Die Geschichte weiß in Wirklichkeit von einem solch grauenvollen Verfall der christlichen Sitten in jener Zeit nichts, und wenn tatsächlich im 11. Jahrhundert mehr Mess-Stiftungen gemacht wurden, wie im 10., so wird das genugsmäßig erklärt durch die im Norden und Süden Deutschlands, in Italien und Frankreich neu erstehenden Klöster und Pfarrkirchen. Gewiss gab es Missbräuche genug, gewiss machte sich schnöde Habfsucht unter den Priestern oft genug bemerklich, man muß sich aber hüten, einzelne Vorfälle zu verallgemeinern und die harten Urtheile ascetischer Censoren ohne Vorbehalt anzunehmen.

Der Verfasser citiert ungebürtlich mangelhaft; manche Citate — z. B. aus Rupert von Deutz (S. 134), aus einer Vita des heiligen Thomas von Canterbury (S. 136) — würde man nur nach langem Nachschlagen controverieren können. Die Schriften desselben Kirchenwriters werden bald nach dieser, bald nach jener Ausgabe citiert. Die ganze Citterweise lässt annehmen, daß der Verfasser nur selten ein Citat verifiziert hat. Wie der Verfasser zu der Behauptung gekommen ist, daß die Geistlichen zur Zeit des Tertullian „noch keinen besonderen Stand bildeten“

(S. 17), verräth er nicht. Denn die von ihm citierte Stelle, *Apolog.* 39, redet nur von der Verwendung der Gaben der Gläubigen für Arme, Waisen und Krankte usw. Aus der Nichterwähnung der Geistlichen unter den Almosenempfängern darf man doch solche Schlüsse nicht ziehen. Die „ungeheuren Einkünfte“ der Kirche von Karthago zu Cyprians Zeiten verdaulen einer ungeheuerlichen Uebertriebung ihren Ursprung (S. 14). Die Stellen aus Cyprian, auf welche sich Link beruft, haben nämlich folgenden, ganz bescheidenen Inhalt und Wortlaut (*Ep. 7. opp. ed. Vindob.* II, 485): „*viduorum et infirmorum et omnium pauperum curam peto diligenter habeatis, sed et peregrinis si qui indigentes fuerint sumptus suggeratis de quantitate mea propria quam apud Rogatianum compresbyterum nostrum dimisi, quae quantitas ne forte iam universa erogata sit, misi per Noricum acoluthum aliam portionem, ut largius et promptius circa laborantes fiat operatio,*“ „*habeatur interim quantum potest et quomodo potest pauperum cura, si qui tamen inconcussa fide stantes gregem Christi non reliquerunt, ut his ad tolerandam paenuriam sumptus per vestram diligentiam suggeratur, ne quod circa fidentes tempestas non fecit circa laborantes serenitas non faciat*“ (*Ep. 14 a. a. D. p. 510*). Diese gibt Link wieder: „Cyprian konnte aus seinen ungeheuren Einkünften zu Karthago die verschiedensten charitativen Zwecke erfüllen und noch dazu unglaubliche Summen landeinwärts versenden“. — Walafried Strabo steht mit seinem Berichte über die mehrmalige Communion der Laien nicht so einfach, wie der Verfasser S. 55 meint: Sicard von Cremona spricht ebenfalls davon (*Mitrale III*, 9 bei Migne P. L. CCXIII, 148). Dass für die Zeit des heiligen Augustinus die tägliche Celebration der Messe in Afrika, Spanien, Konstantinopel und Rom nachgewiesen ist (S. 87), lässt sich nicht belegen, am wenigsten durch das beiläufig beinahe 200 Jahre später entstandene *Sacramentarium Gregorianum*. Noch im 6. Jahrhunderte wurde in spanischen Landkirchen nicht täglich Messe gelesen (vgl. *Hefele*, *Conciliengeschichte II²*, 676) und Papst Gregor der Große betrachtet es noch als einen Beweis besonderer Frömmigkeit, wenn ein Bischof täglich die Messe las (*Dialog. lib. IV*, 56 bei Migne P. L. LXXVII, 421). — In der Epist. 2. Leonis I ad Dioscurum handelt es sich nicht um eine Privatmesse (S. 93), sondern um die Celebration einer zweiten missa publica an Festtagen. — S. 101 wird als 6. Stadium in der Entwicklung der Celebrations-Frage bezeichnet: „*Jeder Bischof, dann auch jeder Priester muss täglich celebrieren*“. Das ist niemals und nirgends als allgemeine Bestimmung festgesetzt worden. — Die vom Verfasser S. 103 vorgetragene Meinung über die Entstehung der Messe-Stipendien ist nicht zu beweisen. Zutreffend wird der Ursprung derselben in den oblationes beim heiligen Opfer gesucht; aber unbestreitbar ist Folgendes: „Das Volk war nun einmal gewöhnt an gewisse Abgaben und fühlte sich dazu verpflichtet. Es überbrachte dieselben statt wie früher in die Kirche, nunmehr ins Haus des bedürftigen oder gerade beliebten Geistlichen. Dieser versprach aus Dankbarkeit dafür eine Messe zu lesen; das Volk sah diese Art der Vergeltung sehr gern und stieg an, das früher Freiwillige zu fordern“. Thatsächlich hat sich die Sitte, dass die an der Messe interessierten Personen, auf deren Wunsch und in deren Intention sie gelesen wurde, das Geldopfer auf den Altar legten, bis über das 12. Jahrhundert hinaus erhalten. Berthold von Regensburg gebraucht den Ausdruck „messe frumen“ (*Predigten herausgegeben von Pfeiffer I*, 25. 190) und bezeichnet damit einen Act des Zahlens, welchem der Act der Celebration als Gegenleistung entspricht, zugleich aber tritt er für die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Opfers der Gläubigen am Altare ein (I, 497). — Wie nothwendig die oben geforderte kritische Sichtung der übernommenen Citate gewesen wäre, ließe sich an vielen Beispielen zeigen. § 13, S. 123 werden Citate angeführt, welche die Bestellung von Messen nach einer bestimmten Intention unter Ausschluss einer zweiten gleichwertigen beweisen sollen. Aber die Citate aus Mabillon (S. 123—125) besagen für die Sache nichts; in dem c. 3 des *Concilium Germanicum* vom Jahre 742 ist mit keinem Worte die Rede von Messintentionen (S. 125), sondern es wird verordnet: „ut unusquisque presbyter ... semper in Quadragesima rationem et ordinem mini-

sterii sui, sive de baptismō, sive de fide catholica, sive de precibus e ordine missarum, episcopo reddat et ostendat" (Mon. Germ. Leg. I, 17). Die Votivmessen sind viel älteren Ursprungs, als der Verfasser anzunehmen scheint (S. 113). Ihre Entwicklung hätte für die Geschichte des Stipendienswesens verwertet werden müssen. — Der vom Verfasser S. 135 getadelte angebliche Unzug, ein und dieselbe Hostie nochmals zu consecrieren, ist nicht zu erweisen. Die angezogenen Päpste Alexander II., Innocenz III., Honorius III. und die Vita s. Thomae Cantuariensis sagen davon nichts; es liegt vielmehr nur ein schwer begreifliches Missverständnis des Verfassers oder seines Gewährsmannes vor. — Dass das 3. Concil von Karthago die missa sicca für einen gewissen Fall vorgeschrieben habe (S. 138), steht zwar bei verschiedenen Autoren, ist aber nichtsdestoweniger unwahr. — S. 70 citiert der Verfasser einen angeblich augustinischen Sermo de decimis unter Verweisung auf den bei Migne P. L. XXXIX, 2266 als Sermo 227 (soll 257 heißen) al. 219; er hätte aber selbst ohne Kenntnisnahme von der Bemerkung bei Migne sehen können, dass dieser Sermo unmöglich von Augustinus stammen könnte.

Mit großer Ausführlichkeit behandelt der Verfasser die Frage der extensiven Unbeschränktheit der Messfrüchte und versucht dieselbe mit Eifer und Geschick gegen die Vertreter der extensiven Beschränktheit derselben. Er versucht auch darzuthun, dass die seit Jahrhunderten herrschende kirchliche Mess-Stipendiens-Praxis der von ihm verfochtenen Theorie nicht entgegen stehe. Die sententia communis vertritt die gegentheilige Ansicht; indessen verdienen die Ausführungen des Verfassers volle Beachtung.

Die mannigfachen Ausstellungen, welche wir machen müssen, hindern uns nicht, den Fleiß und den guten Willen des Verfassers anzuerkennen. Sie werden, wie wir hoffen, denselben veranlassen, bei künftigen literarischen Arbeiten sorgfältiger und umsichtiger zu Werke zu gehen und sich vor allem vor einem gutgläubigen Vertrauen auf ältere Autoren zu hüten. Der Verfasser meint zwar (S. V.): „Wäre die vorliegende Arbeit nichts weiter, als ein Auszug aus seinem (Verlendis) Compendium, so wäre sie wohl verdienstreich genug“. Darin irrt er aber. Wir glauben nämlich, dass heute der Clerus an die für ihn bestimmten Bücher höhere Anforderungen stellt und stellen darf. Dass der Verfasser auch diesen genügen könnte, wenn er wollte, steht für uns außer Zweifel.

Gmunden.

Prälat Dr. Franz.

2) **Institutiones theologiae dogmaticae.** Tractatus de sacramentis. Pars I. De sacramentis in genere, Baptismo, Confirmatione, Eucharistia. Gr. 8°. (248 S.) M. 3.— = K 3.60. Pars II. De Poenitentia, Extrema unctione, Ordine, Matrimonio. Auctore Petro Einig. Treveris 1900, 1901. Paulinusdruckerei. Gr. 8°. (XI 228 S.) M. 3.— = K 3.60.

Mit diesen zwei Bänden ist Einigs Lehrbuch der Dogmatik abgeschlossen. Ueber die früher erschienenen Theile: de gratia, de Deo uno et trino, de Deo creante et consummante, de Verbo incarnato haben wir in dieser Zeitschrift regelmäßig berichtet.¹⁾ Die obigen reihen sich denselben ebenbürtig an. Was von dem Tractat de Deo uno et trino im 51. Jahrgang, Seite 146, gesagt wurde: „er zeigt in scharfer und

¹⁾ S. die Jahrgänge 50, 1; 51, 1; 52, 1; 53, 2.